

Alle Bildungsdirektionen

Alle Zentrallehranstalten

Alle Höheren Land- und  
forstwirtschaftlichen Lehranstalten

BMBWF - II/4 (Schulrechtsvollzug)

**MMag.<sup>a</sup> Ulrike Schuschnig**  
Sachbearbeiterin

[ulrike.schuschnig@bmbwf.gv.at](mailto:ulrike.schuschnig@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-2307  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.247.588

## **Rundschreiben Nr. 6/2020**

<u>Sachgebiet:</u>	Schulrecht
<u>Inhalt:</u>	Durchführungsbestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20
<u>Geltung:</u>	für das Schuljahr 2019/20
<u>Rechtsgrundlage:</u>	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20, BGBl. II Nr. 167/2020

Die mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Einschränkungen erfordern das Setzen bestimmter Maßnahmen in Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen im Schuljahr 2019/20.

Nachstehende Ausführungen sollen die in der Verordnung verfügbaren Änderungen darlegen sowie allfällige Auslegungsfragen beantworten.

# Inhalt

1. Allgemeine Eckpunkte .....	3
2. Zeitleiste .....	4
3. Geltungsbereich .....	7
3.1. Sachlicher Geltungsbereich .....	7
3.2. Zeitlicher Geltungsbereich .....	7
4. Ergänzungsunterricht .....	9
4.1. Allgemeines zum Ergänzungsunterricht.....	9
4.2. Leistungsfeststellungen im Rahmen des Ergänzungsunterrichts .....	14
5. Abschluss der letzten Schulstufe.....	18
6. Zulassung zur abschließenden Prüfung.....	19
7. Prüfungskommission .....	20
8. Prüfungstermine.....	22
9. Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfung.....	22
9.1. Abschließende Arbeit .....	22
9.2. Klausurprüfung .....	24
9.3. Mündliche Prüfung.....	31
10. Durchführung der abschließenden Prüfung.....	32
11. Beurteilung der abschließenden Prüfung .....	33
11.1. Beurteilung des Prüfungsgebietes „Abschließende Arbeit“ .....	33
11.2. Beurteilung der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung.....	34
12. Abbildung der verfügbaren Änderungen in UNTIS .....	37

## 1. Allgemeine Eckpunkte

Bevor auf die Regelungen im Detail eingegangen wird, soll ein grober Überblick über die Eckpunkte gegeben werden:

- Die Termine zu den abschließenden Prüfungen werden generell nach hinten verschoben. Die Prüfungen finden daher später als ursprünglich geplant statt.
- Die Anzahl der Prüfungsgebiete wird reduziert. An den allgemein bildenden sowie den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sind höchstens drei schriftliche Klausurarbeiten vorgesehen, wobei unter bestimmten Rahmenbedingungen eine Auswahl durch die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten möglich ist.
- Die mündlichen Teilprüfungen entfallen. Die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten haben aber die Möglichkeit, eine oder mehrere mündliche Teilprüfungen auf Antrag abzulegen.
- Die Leistung des letzten Schuljahres bzw. der letzten beiden Semester, in dem bzw. in denen der jeweilige Unterrichtsgegenstand besucht wurde, zählt und fließt in die Beurteilung des jeweiligen Prüfungsgebietes ein.
- Die Prüfungskommissionen werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und in ihrer Struktur gestrafft.
- Unverändert bleibt jedoch das Ende des Unterrichtsjahres: Es endet in allen Abschlussklassen an dem ursprünglich dafür vorgesehenen Tag.
- Danach wird ein (maximal) dreiwöchiger Ergänzungsunterricht durchgeführt. Dieser ist unter bestimmten Voraussetzungen in den Prüfungsgebieten der schriftlichen Klausurarbeiten für die Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> verpflichtend, in den übrigen Unterrichtsgegenständen ist eine Anmeldung und eine freiwillige Teilnahme möglich. Schülerinnen und Schüler bleiben in der Zeit des Ergänzungsunterrichts Schülerinnen und Schüler der Schule.
- Ziel des Ergänzungsunterrichts ist zum einen die intensive Vorbereitung insbesondere auf die schriftlichen Klausurarbeiten und zum anderen die Leistungsfeststellung bzw. die Möglichkeit der Verbesserung der Jahres- bzw. Semesternote.
- Die Rahmenbedingungen der Berufsreifeprüfung ändern sich nicht. Alle vier Teilprüfungen sind in der im Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, geregelten Form abzulegen.
- Externistenprüfungen, die einer Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung entsprechen, finden in adaptierter Form statt; die Präsentation und Diskussion finden grundsätzlich nicht statt und können wie im Regelschulwesen nur in bestimmten Fällen durchgeführt werden. Die Anzahl an schriftlichen Klausurarbeiten, die im

---

<sup>1</sup> gilt für Studierende sinngemäß

Haupttermin absolviert werden können, wird auf maximal drei beschränkt. Mündliche Teilprüfungen können auf Wunsch der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten nach Anmeldung durchgeführt werden. Da Externistenprüfungen, die einer Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung entsprechen, nicht zwingend Unterricht vorangeht, erfolgt keine Einrechnung von Jahres- bzw. Semesternoten in die Beurteilungen der abschließenden Prüfungen.

- Die dargestellten Eckpunkte gelten nur für den Haupttermin 2019/20.
- In einem eigenen „Hygienehandbuch zu COVID-19 – Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen“ werden verbindliche Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der abschließenden Prüfungen festgelegt (u.a. fixe Intervalle für das Lüften und die Reinigung von Oberflächen).
- Zusätzlich ergeht ein Erlass des BMBWF zur konkreten Durchführung der Standardisierten Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung (SRDP) bzw. Berufsreifeprüfung (BRP).

## 2. Zeitleiste

Aus der nachstehenden Tabelle geht ein zeitlicher Überblick hervor:

Datum	Ereignis	Grundlage in der Verordnung
bis zum 24. April	Information über den Leistungsstand an die Schülerinnen und Schüler	§ 3 Abs. 1
28. April	Ende der Anmeldefrist für den Ergänzungsunterricht an höheren Schulen*	§ 3 Abs. 3
3. Mai	Ende des Unterrichtsjahres für die letzten Schulstufen an höheren Schulen*	§ 2
4. Mai	Beginn des Ergänzungsunterrichts an höheren Schulen*  Ende der Frist für die Auswahl der Prüfungsgebiete	§ 3 Abs. 2  § 8 Abs. 2 (AHS), § 8 Abs. 3 (BMHS)
8. Mai	Ende der Frist für die Anberaumung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen  Ende der Nachfrist für die Abgabe der abschließenden Arbeit	§ 10 Abs. 1  § 8 Abs. 4
14. Mai	Ende der Frist für die Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen	§ 10 Abs. 1

20. Mai	<p>Beurteilungskonferenz für die letzten Schulstufen an höheren Schulen* bzw. für das letzte Modul</p> <p>Ende der Frist für die Bekanntgabe der Beurteilung der abschließenden Arbeit</p> <p>Ende der Frist zur Abmeldung von der abschließenden Prüfung im Haupttermin 2019/20</p>	<p>§ 10 Abs. 3</p> <p>§ 8 Abs. 4</p> <p>§ 7</p>
22. Mai	<p>Ende des Ergänzungsunterrichts an höheren Schulen*</p> <p>Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS **</p>	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>§ 8 Abs. 2</p>
24. Mai	Ende der Schülerinnen- bzw. Schülereigenschaft an höheren Schulen*	§ 2
25. Mai	<p>Nicht-standardisierte Klausurarbeiten</p> <p>Ende der Frist für den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Teilprüfung bzw. der Präsentation und Diskussion</p>	<p>§ 6 Abs. 1</p> <p>§ 9</p>
26. Mai	Klausurarbeit „Deutsch“	§ 6 Abs. 1
27. Mai	Klausurarbeit „Englisch“	§ 6 Abs. 1
28. Mai	Klausurarbeit „(Angewandte) Mathematik“	§ 6 Abs. 1
29. Mai	<p>Klausurarbeit „Französisch“</p> <p>Klausurarbeit „Latein“</p> <p>Klausurarbeit „Griechisch“</p> <p>Beginn des Zeitraums für die Durchführung der mündlichen Teilprüfungen bzw. der Präsentation und Diskussion</p> <p>Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS**</p>	<p>§ 6 Abs. 1</p> <p>§ 6 Abs. 4</p> <p>§ 8 Abs. 2</p>
3. Juni	<p>Klausurarbeit „Spanisch“</p> <p>Klausurarbeit „Kroatisch“</p> <p>Klausurarbeit „Ungarisch“</p> <p>Klausurarbeit „Italienisch“</p>	§ 6 Abs. 1
4. Juni	Klausurarbeit „Slowenisch“	§ 6 Abs. 1

5. Juni	Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS**	§ 8 Abs. 2
8. Juni	Beschlussfassung der Prüfungskommission über die Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten	§ 6 Abs. 2
10. Juni	Ende der Frist für den Antrag auf Ablegung einer Kompensationsprüfung	§ 6 Abs. 3
12. Juni	Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS**	§ 8 Abs. 2
19. Juni	Mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS **	§ 8 Abs. 2
22. Juni	Nicht-standardisierte Kompensationsprüfungen	§ 6 Abs. 1
23. – 24. Juni	Standardisierte Kompensationsprüfungen	§ 6 Abs. 1
26. Juni	mögliches Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche an AHS**	§ 8 Abs. 2
29. Juni	Ende des Zeitraums für die Durchführung der mündlichen Teilprüfungen bzw. der Präsentation und Diskussion	§ 6 Abs. 4

\* an berufsbildenden mittleren Schulen und Kollegs sowie an Schulen, die Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV), BGBl. I Nr. 33/1997 nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr 97/2015 durchführen, ist dieser Zeitpunkt abhängig von der jeweiligen Verordnung der Bildungsdirektion bzw. der Schulleitung

\*\* abhängig vom verordneten Beginn der mündlichen Prüfung

### **3. Geltungsbereich**

#### **3.1. Sachlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20, BGBl. II Nr. 167/2020, trifft von der derzeit geltenden Rechtslage abweichende Regelungen für die letzten Schulstufen bzw. Jahrgangsstufen von öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren und höheren Schulen, an denen abschließende Prüfungen vorgesehen sind.

Ein Abweichen von der bisher geltenden Rechtslage erfolgt nur, soweit dies in der Verordnung entsprechend vorgesehen ist.

Bei den abschließenden Prüfungen, auf die die gegenständliche Verordnung Anwendung findet, handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung um Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen, Abschlussprüfungen, Berufsreifeprüfungen sowie den entsprechenden Externistenprüfungen.

#### **3.2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen der Verordnung finden im Schuljahr 2019/20 und auf jene unter Punkt 1.1. genannten abschließenden Prüfungen Anwendung, zu denen im Haupttermin 2019/20 erstmalig angetreten wird. Regelungen für den Herbsttermin 2020 und Wintertermin 2021 (Nebentermine) ergehen mit einer gesonderten Verordnung.

Die Bestimmungen der Verordnung gelangen jedoch auch in jenen Fällen zur Anwendung, in denen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Schuljahr 2019/20 bereits zu einer vorgezogenen Teilprüfung im Sinne des § 36 Abs. 3 und 3a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, idgF, angetreten sind, da entsprechende Leistungen dem Haupttermin 2019/20 zuzurechnen sind. Dies hat zur Folge, dass bereits positiv absolvierte vorgezogene Teilprüfungen im Rahmen des Haupttermins 2019/20 entsprechende Berücksichtigung zu finden haben.

In nachstehend genannten Situationen ist der Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung hingegen nicht eröffnet:

- Jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die im Schuljahr 2019/20 zwar die letzte Schulstufe besucht bzw. das letzte Modul absolviert haben, deren erstmaliger Antritt zur abschließenden Prüfung aber zu einem späteren Termin (§ 36 Abs. 2 Z 3 SchUG bzw. §35 Abs. 2 Z 3 lit. b und c SchUG-BKV) stattfindet,

haben die abschließende Prüfung nach der im Zeitpunkt des Antrittes geltenden Rechtslage abzulegen.

Sollte der Nicht-Antritt im Haupttermin 2019/20 darauf zurückzuführen sein, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in Quarantäne befindet oder aber ein anderer, durch ein entsprechendes ärztliches Attest nachgewiesener, medizinischer Grund vorliegen, so verringert sich gemäß § 7 der Verordnung die Zahl der insgesamt möglichen Prüfungsantritte dadurch nicht (kein Terminverlust).

Davon unabhängig besteht für den Haupttermin 2019/20 gemäß § 7 der Verordnung auch die Möglichkeit, sich ohne Terminverlust von der Ablegung der abschließenden Prüfung abzumelden. Eine solche Abmeldung hat bis längstens 20. Mai 2020 – schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail – zu erfolgen.

- Vergleichbares gilt auch für jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die ein oder mehrere Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfung im Haupttermin 2019/20 nicht positiv absolvieren können. Eine Wiederholung dieser Prüfungsgebiete zu einem späteren Termin erfolgt wiederum nach den zu diesem konkreten Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Für all jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die im Haupttermin 2019/20 zu einer Wiederholung von Teilprüfungen der Vorprüfung bzw. Prüfungsgebieten der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung – nicht jedoch des Prüfungsgebietes der abschließenden Arbeit, für die gesonderte Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen enthalten sind – antreten, erfolgt dies in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung (§ 40 Abs. 2 SchUG) und nach den im Zeitpunkt des erstmaligen Antretens geltenden Prüfungsvorschriften, sofern seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 40 Abs. 3 SchUG).
- Infolge der im vorstehend angesprochenen § 40 Abs. 3 SchUG vorgenommenen zeitlichen Einschränkung auf drei Jahre hat die Wiederholung einer vor mehr als drei Jahren stattgefundenen Prüfung im Haupttermin 2019/20 nach den derzeit geltenden Bestimmungen – und somit nach jenen der gegenständlichen Verordnung – zu erfolgen.



## **4. Ergänzungsunterricht**

### **4.1. Allgemeines zum Ergänzungsunterricht**

Gemäß § 2 der Verordnung endet das Unterrichtsjahr 2019/20 für die letzte Schulstufe von höheren Schulen (ausgenommen Kollegs sowie höhere Schulen gemäß SchUG-BKV „alt“) abweichend von § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c des Schulzeitgesetzes (SchZG), BGBl. Nr. 77/1985 idgF, bereits am 3. Mai 2020.

Für die letzte Schulstufe von berufsbildenden mittleren Schulen und Kollegs sowie von Schulen, die Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 durchführen, endet das Unterrichtsjahr 2019/20 zum ursprünglich seitens der jeweiligen Schulbehörde bzw. der Schulleitung verordneten Zeitpunkt. Unabhängig davon bleibt jedoch die Schülerinnen- bzw. Schülereigenschaft bis zum Sonntag vor Beginn der Klausurprüfung und somit auch während des Ergänzungsunterrichts (siehe unten) aufrecht (§ 2 der Verordnung).

Um für Schülerinnen und Schüler der letzten Schulstufen von Schulen, an denen abschließende Prüfungen vorgesehen sind, einen erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe zu ermöglichen, aber auch, um für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten der abschließenden Prüfungen eine bestmögliche Vorbereitung insbesondere auf die schriftlichen Klausurarbeiten zu gewährleisten, wird gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung an mittleren und höheren Schulen ein Ergänzungsunterricht abgehalten. An Schulen gemäß SchUG-BKV kann der Ergänzungsunterricht auch in Form von Fernunterricht gemäß § 4 Abs. 4 SchUG-BKV durchgeführt werden.

An höheren Schulen (ausgenommen Kollegs sowie höhere Schulen gemäß SchUG-BKV „alt“) wird dieser Ergänzungsunterricht gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung im Zeitraum vom 4. Mai 2020 bis zum 22. Mai 2020 abgehalten.

An berufsbildenden mittleren Schulen und an Kollegs sowie an Schulen, die Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 des SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 durchführen, ist ein solcher Ergänzungsunterricht für höchstens drei Wochen im Zeitraum zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres und dem Beginn der Klausurprüfung anzuberaumen.

Sowohl an mittleren, als auch höheren Schulen findet an schulautonom freien Tagen kein Ergänzungsunterricht statt.

In Bezug auf die berufsbildenden mittleren Schulen und die Kollegs sowie die Schulen, die Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 durchführen, bedeutet dies, dass die jeweilige Bildungsdirektion bzw. die Schulleitung die Termine der abschließenden Prüfungen verschieben muss, um die Möglichkeit für das Abhalten des Ergänzungsunterrichts zu schaffen. Der Zeitpunkt des neu festgelegten Termins darf jedoch maximal drei Wochen nach dem ursprünglich festgelegten Termin liegen.

Ein solcher Ergänzungsunterricht ist grundsätzlich in all jenen Unterrichtsgegenständen vorzusehen, welche im Schuljahr 2019/20 der verordneten Stundentafel entsprechend unterrichtet wurden. Zu diesem Zwecke ist ein Stundenplan zu erstellen (§ 3 Abs. 3 der Verordnung), welcher sich naheliegender Weise an jenem orientiert, der bis vor Unterrichtsjahresende in den jeweiligen Klassen gegolten hat. In jenen Unterrichtsgegenständen, in denen mangels Anmeldungen kein Unterricht notwendig ist (s. unten), haben die Stunden zu entfallen und sind im Stundenplan folglich nicht mehr auszuweisen. Um einen möglichst effizienten Ablauf des Ergänzungsunterrichts zu gewährleisten, kann der Stundenplan erforderlichenfalls – so etwa zur Vermeidung von Freistunden – entsprechend abgeändert werden.

Hinsichtlich des Stundenplans bzw. des Ausmaßes der Unterrichtsstunden wird festgehalten, dass je Unterrichtsgegenstand maximal jene Stundenanzahl je Woche eingeplant werden kann, die für diesen Unterrichtsgegenstand in der jeweils relevanten Stundentafel vorgesehen ist (aus pädagogischen oder hygienischen Gründen sind sinnvolle Blockungen von Unterricht in einzelnen Wochen selbstverständlich auch im Ergänzungsunterricht möglich). Eine Unterschreitung dieser Stundenzahl ist grundsätzlich möglich. Unbedingt notwendige Gruppenteilungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften (s. unten) sind vorzunehmen; anderswertige Gruppenteilungen sind höchstens in jenem Ausmaß zulässig, in dem sie auch schon bisher vorgenommen wurden, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie auch für den Ergänzungsunterricht als notwendig erscheinen.

### Teilnahme am Ergänzungsunterricht

Übersicht zur Teilnahme am Ergänzungsunterricht (Nicht-NOST-Schulen):

<b>Unterrichtsgenstände</b>	<b>Letzte Schularbeit?</b>	<b>Verpflichtende Teilnahme?</b>	<b>Inhalt des Ergänzungsunterrichts?</b>
in denen ein Antritt bei der schriftlichen Klausurarbeit erfolgt	Wurde von der Schülerin bzw. dem Schüler <b>nach</b> dem 1.1.2020 geschrieben	<b>Nein</b> (jedoch mit Anmeldung Teilnahme möglich)	<b>Unterricht</b> (Vertiefung und Festigung des Stoffes der schriftlichen Klausur) ev. <b>Leistungsfeststellung und -beurteilung</b> , falls notwendig/gewünscht
	Wurde von der Schülerin bzw. dem Schüler <b>vor</b> dem 1.1.2020 geschrieben	<b>Ja</b>	<b>Unterricht</b> (Vertiefung und Festigung des Stoffes der schriftlichen Klausur) <b>Leistungsfeststellung und -beurteilung</b> (Schularbeit)
in denen ein Antritt alleine in einer mündlichen Teilprüfung erfolgt	Nicht relevant	<b>Nein</b> (jedoch mit Anmeldung Teilnahme möglich)	<b>Unterricht</b> (Vertiefung und Festigung des Stoffes der mündlichen Teilprüfung) <b>Leistungsfeststellung und -beurteilung</b> , falls notwendig/gewünscht
Alle übrigen Unterrichtsgegenstände	Nicht relevant	Nein (jedoch mit Anmeldung Teilnahme möglich)	Kein Unterricht, ausschließlich <b>Leistungsfeststellung und -beurteilung</b>

Bei Schulen, an denen nach dem System der „Neuen Oberstufe“ unterrichtet wird (im Folgenden NOST-Schulen), gilt die selbe Übersicht, jedoch mit der Maßgabe, dass als Kriterium bezüglich der Schularbeit die Bedingung „Wurde im 2. Semester (= Sommersemester) keine Schularbeit geschrieben?“ tritt.

Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht eines Unterrichtsgegenstandes bedarf gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung grundsätzlich der Anmeldung. Eine solche ist nur zulässig, wenn

- die Schülerin oder der Schüler den entsprechenden Unterrichtsgegenstand als Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung (mündlich und/oder schriftlich) gewählt hat oder

- sie oder er zum Zwecke des Abschlusses der letzten Schulstufe im betreffenden Unterrichtsgegenstand weitere Leistungsfeststellungen und -beurteilungen benötigt oder wünscht.

Um den Schülerinnen und Schülern die Entscheidung hinsichtlich einer allfälligen freiwilligen Teilnahme am Ergänzungsunterricht insbesondere in jenen Unterrichtsgegenständen, die keinem von ihnen gewählten Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung entsprechen, zu ermöglichen, sind diese gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung bis längstens 24. April 2020 seitens der jeweiligen Lehrkraft über ihren Leistungsstand in den einzelnen Unterrichtsgegenständen – zumindest fernmündlich – zu informieren. Im Zuge dessen ist seitens der Lehrkräfte in nachvollziehbarer Weise darzulegen, mit welcher Beurteilungsstufe (Note) die Leistungen der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen zu beurteilen wären. Die Durchführung einer gesonderten Klassenkonferenz ist hierfür nicht erforderlich, zumal es sich hierbei lediglich um die Bekanntgabe des derzeitigen Leistungsstandes, nicht jedoch der bereits endgültigen Beurteilung handelt.

Anmeldungen zum Ergänzungsunterricht sind gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung bis längstens sechs Tage (Kalendertage) vor Beginn des Ergänzungsunterrichts bei der Schulleitung einzubringen.

An höheren Schulen (ausgenommen Kollegs sowie höhere Schulen gemäß SchUG-BKV „alt“) endet die Frist für die Anmeldung zum Ergänzungsunterricht somit am 28. April 2020. An berufsbildenden mittleren Schulen und Kollegs sowie an Schulen, die Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 durchführen, richtet sich das Ende der Frist nach dem jeweiligen Beginn des Ergänzungsunterrichts; für die konkrete Berechnung der Frist findet § 74 Abs. 1, 3 und 4 SchUG Anwendung.

Davon abweichend besteht für Schülerinnen und Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen, die einem Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausurarbeit entsprechen, immer dann eine Verpflichtung zum Besuch des Ergänzungsunterrichts, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand die letzte Schularbeit vor dem 1. Jänner 2020 (Nicht-NOST-Schulen) bzw. im Sommersemester keine Schularbeit (NOST-Schulen) geschrieben wurde.

Das Ziel des Ergänzungsunterrichts ist es, den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe zu ermöglichen, allfällig notwendige Leistungsfeststellungen vorzunehmen sowie die bestmögliche Vorbereitung auf die Klausurprüfung zu gewährleisten. Neben der Leistungsfeststellung und -beurteilung hat

also in den Stunden des Ergänzungsunterrichts die Wiederholung und Festigung des Stoffes bzw. die konkrete Vorbereitung auf die schriftlichen Klausurarbeiten sowie die mündlichen Prüfungen zu erfolgen. In allen übrigen Unterrichtsgegenständen liegt jedoch der Fokus alleine auf der Leistungsfeststellung im Sinne einer durch die Schülerin bzw. den Schüler gewünschten Verbesserung der Note im Abschlusszeugnis der letzten Schulstufe. Nur aus diesem Grund kann in diesen Unterrichtsgegenständen eine Anmeldung durch den Schüler bzw. durch die Schülerin erfolgen und dem entsprechend hat auch die Gestaltung der Unterrichtsstunde im Sinne einer Prüfungssituation zu erfolgen. Es kann daher in diesen Unterrichtsgegenständen ausreichend sein, im ganzen Zeitraum des Ergänzungsunterrichts je nach Zahl der Anmeldungen auch nur eine einzige Unterrichtseinheit einzuplanen.

Mit der vorstehend angesprochenen Fortdauer der Schülerinnen- bzw. Schülereigenschaft während des Zeitraums des Ergänzungsunterrichtes geht einher, dass auch die Pflichten der Schülerinnen und Schüler im Sinne der §§ 43 ff SchUG während des Ergänzungsunterrichtes aufrecht bleiben.

Besonders hervorzuheben ist hierbei die Verpflichtung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts. Ein Fernbleiben vom Ergänzungsunterricht – unabhängig davon, ob dieser verpflichtend zu besuchen ist oder aber auch auf Anmeldung besucht wird – ist daher abgesehen von der Möglichkeit der Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören (§ 3 Abs. 4 der Verordnung), nur in den Fällen des § 45 Abs. 1 SchUG (Fernbleiben vom Unterricht) zulässig.

Jene Zeiträume, in denen dem Stundenplan zufolge kein Ergänzungsunterricht stattfindet (weil etwa für einen bestimmten Unterrichtsgegenstand keine verpflichtende Teilnahme besteht und auch eine Anmeldung zum Ergänzungsunterricht nicht erfolgte), oder aber auch nur für eine konkrete Schülerin bzw. einen konkreten Schüler kein Ergänzungsunterricht stattfindet, sind unterrichtsfrei; in dieser Zeit findet auch kein „Distance Learning“ im Sinne der derzeit geltenden Überbrückungsphase statt.

Über die allgemeinen Pflichten der Schülerinnen und Schüler im Sinne des SchUG hinaus bestehen aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung zusätzliche besondere Pflichten. So sind die allgemeinen Hygieneregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie (s. hierzu auch das „Hygienehandbuch zu COVID-19 – Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen“) sowie die entsprechenden Anweisungen der Schulbehörden bzw. der Schulleitung entsprechend einzuhalten bzw. zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Regelungen und

Anweisungen können Schülerinnen und Schüler zum Schutze anderer Personen von der Teilnahme am Ergänzungsunterricht oder der abschließenden Prüfung ausgeschlossen werden.

Mit der Aufrechterhaltung der Schülerinnen- bzw. Schülereigenschaft geht auch der Fortbestand der Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler gemäß § 51 Abs. 3 SchUG einher, wobei hierbei auf die mit den erforderlichen Hygienebestimmungen einhergehenden besonderen räumlichen Erfordernisse – so etwa die Teilung von Klassen oder Gruppen zum Zwecke der Sicherstellung des gebotenen Mindestabstands – entsprechend Bedacht zu nehmen ist. Nach Maßgabe der Möglichkeiten am jeweiligen Schulstandort wäre in diesem Zusammenhang von der Nutzung möglichst großer Räumlichkeiten Gebrauch zu machen; zudem ist auf ein regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten zu achten.

Unabhängig von einer allfälligen Teilnahme am Ergänzungsunterricht finden zusätzlich die bereits bekannten Vorbereitungsstunden auf die mündlichen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung im Sinne des § 30 Abs. 1 der Prüfungsordnung AHS (POAHS), BGBl. II Nr. 174/2012 idgF, des § 23 Abs. 1 der Prüfungsordnung BMHS (PO BMHS), BGBl. II Nr. 177/2012 idgF, des § 22 Abs. 1 der Prüfungsordnung AHS-B (PO AHS-B), BGBl. II Nr. 54/2017 idgF, sowie § § 21 Abs. 1 der Prüfungsordnung BMHS-B (PO BMHS-B), BGBl. II Nr. 36/2017 idgF, auch hinsichtlich des Haupttermins 2019/20 statt.

#### **4.2. Leistungsfeststellungen im Rahmen des Ergänzungsunterrichts**

Mit der Ermöglichung der Durchführung von Leistungsfeststellungen während des Ergänzungsunterrichts soll insbesondere jenen Schülerinnen und Schülern, denen eine negative Beurteilung bzw. Nicht-Beurteilung droht, die Chance zur Verbesserung bzw. Sicherstellung der Beurteilung eingeräumt werden.

Nachstehende Ausführungen gelten für den Anwendungsbereich des SchUG-BKV sinngemäß.

##### Feststellungs- und Nachtragsprüfungen

Abweichend von der derzeit geltenden Regelung des § 20 Abs. 2 SchUG, wonach Schülerinnen und Schüler zwei Wochen vor der Durchführung einer Feststellungsprüfung zu verständigen sind, erfolgt die Anberaumung der Feststellungsprüfungen zur Jahres- bzw. Sommersemesterbeurteilung bis zum 8. Mai 2020. Darüber sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler nachweislich zu verständigen; dies ist auch unter Einsatz elektronischer Mittel zulässig (§ 10 Abs. 1 der Verordnung).

Die Durchführung der Feststellungsprüfungen hat bis zum 14. Mai 2020 zu erfolgen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung). Eine analoge Vorgehensweise hinsichtlich der Anberaumung, Verständigung und Durchführung ist für Nachtragsprüfungen zur Wintersemesterbeurteilung abweichend von § 21 Abs. 12 Z 3 lit. a der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974 idgF, wonach die Prüfung nicht nach dem 31. Mai 2020 festgesetzt werden darf, normiert.

Abgesehen von diesen speziellen Regelungen kommen darüber hinaus im Herbst 2020 wieder die derzeit geltenden Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 SchUG sowie § 21 LBVO zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Nachtragsprüfungen, welche an „Nicht-NOST-Schulen“ durchgeführt werden, acht bis zwölf Wochen ab jenem Zeitpunkt, zu dem die Feststellungsprüfung stattfinden hätte sollen, gestundet werden können. Bei gerechtfertigter Verhinderung ist die Stundung bis 30. November möglich. Bei „Nicht-NOST-Schulen“ gibt es auf Antrag die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung.

### Schularbeiten

Schularbeiten im Rahmen des Ergänzungsunterrichts sind nur in jenen Unterrichtsgegenständen durchzuführen, die von zumindest einer Schülerin bzw. eines Schülers der Klasse als Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausurarbeit gewählt wurden. Bei diesen Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Ergänzungsunterricht und einer Schularbeit dann verpflichtend, wenn der Schüler bzw. die Schülerin die letzte Schularbeit vor dem 1. Jänner 2020 geschrieben hat. Wurde die letzte Schularbeit nach dem 1. Jänner 2020 durch eine Schülerin oder einem Schüler geschrieben, ist die Teilnahme am Ergänzungsunterricht unabhängig vom Ergebnis der Schularbeit optional. Bei Teilnahme am Ergänzungsunterricht können diese Schülerinnen und Schüler die Schularbeit mitschreiben, wenn sie dies für die Leistungsbeurteilung des Schuljahres bzw. des Semesters wünschen.

Nehmen Schülerinnen und Schüler optional am Ergänzungsunterricht teil, sollen Schularbeiten im Sinne der Vermeidung der Überforderung der Schülerinnen und Schüler eher restriktiv eingesetzt und anderen Formen der Leistungsfeststellung der Vorzug gegeben werden.

Im Rahmen des Ergänzungsunterrichts finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 9 (Nachholen von versäumten Schularbeiten) sowie Abs. 11 (Wiederholen von Schularbeiten wegen zu vieler negativer Beurteilungen) LBVO keine Anwendung.

Der Umfang sowie die Dauer von Schularbeiten können am Schulstandort von der jeweiligen Lehrkraft – in Absprache mit der Schulleitung – gekürzt werden. Insbesondere bei der Durchführung von mehrstündigen Schularbeiten ist besonderes Augenmerk auf die

Einhaltung der erforderlichen Hygienevorschriften zu legen. So sind Klassenräume stündlich zumindest für fünf Minuten zu lüften und ist die Einhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Zeit vermindert die für die Schularbeit zur Verfügung stehende Arbeitszeit nicht.

Die Schulleitung kann für die der Risikogruppe angehörenden Schülerinnen und Schüler bzw. für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, auf Antrag von der Durchführung von Schularbeiten absehen und stattdessen den ortsungebundenen Unterricht anordnen. Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne erforderlich. Die Leistungsfeststellungen können in diesem Fall auch mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.

### **Beispiele:**

Beispiel 1: 10 Schülerinnen und Schüler einer Klasse haben den Unterrichtsgegenstand Französisch als Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausur gewählt. Die letzte Schularbeit in Französisch hat am 20.11.2019 stattgefunden.

Folge: Alle 10 Schülerinnen und Schüler haben verpflichtend am Ergänzungsunterricht teilzunehmen und müssen eine Schularbeit schreiben. Sind mehr als die Hälfte negativ oder kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen, gibt es keine Wiederholungsschularbeit.

Beispiel 2: 10 Schülerinnen und Schüler einer Klasse haben den Unterrichtsgegenstand Französisch als Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausur gewählt. Die letzte Schularbeit in Französisch hat am 12.03.2020 stattgefunden (die davor am 20.11.2019) und es haben alle Schülerinnen und Schüler daran teilgenommen.

Folge: Keine Schülerin bzw. kein Schüler muss am Ergänzungsunterricht in Französisch teilnehmen, es muss darin auch keine Schularbeit angesetzt werden. Möglich sind jedoch Leistungsfeststellungen im Rahmen der optionalen Teilnahme am Ergänzungsunterricht.

Beispiel 3: 10 Schülerinnen und Schüler einer Klasse haben den Unterrichtsgegenstand Französisch als Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausur gewählt. Die letzte Schularbeit in Französisch hat am 12.03.2020 (die davor am 20.11.2019) stattgefunden. An der Schularbeit hat die Schülerin A nicht teilgenommen.

Folge: Schülerin A muss am Ergänzungsunterricht teilnehmen und muss dort auch eine Schularbeit schreiben. Im Fall einer negativen Note ist keine Wiederholungsschularbeit möglich.



Beispiel 4: 10 Schülerinnen und Schüler einer Klasse haben den Unterrichtsgegenstand Französisch als Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausur gewählt. Die letzte Schularbeit in Französisch hat am 12.03.2020 (die davor am 20.11.2019) stattgefunden. 7 Schülerinnen und Schüler waren negativ (B), 2 waren positiv (C) und die Schülerin A konnte nicht teilnehmen. Für den 25.03.2020 war eine Nachschularbeit angesetzt, die auf Grund der COVID-19-Maßnahmen nicht stattgefunden hat.

Folge: Wie Beispiel 3. Die Schülerinnen und Schüler B und C müssen am Ergänzungsunterricht nicht teilnehmen und müssen dort im Rahmen einer etwaigen optionalen Teilnahme auch keine Schularbeit schreiben. Die „Nachschularbeit“ findet nicht statt.

### Wiederholungsprüfungen

§ 10 Abs. 1 der Verordnung hält fest, dass Wiederholungsprüfungen erst zum Termin im September 2020 stattfinden. Dies bedeutet, dass Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 1a SchUG grundsätzlich an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres abgehalten werden. Gemäß § 23 Abs. 1c SchUG können die Wiederholungsprüfungen unter den gegebenen Voraussetzungen auch am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres anberaumt werden.

Die in § 23a Abs. 1 SchUG normierte Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler mit abschließenden Prüfungen auf Antrag eine Wiederholungsprüfung zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung abzulegen, entfällt im Haupttermin 2019/20. Von der Durchführung der Wiederholungsprüfung in diesem Zeitfenster wird einerseits aufgrund des knappen Zeithorizonts und andererseits aufgrund der durch den Ergänzungsunterricht vorgesehenen Möglichkeit der Abhaltung von Leistungsfeststellungen abgesehen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben, auch nicht zur Ablegung der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung berechtigt sind (vgl. § 36a SchUG). Im Falle der erfolgreichen Ablegung der Wiederholungsprüfungen im Herbst 2020 sind dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 der Verordnung folgend, die Schülerinnen und Schüler „im ersten Semester 2020/21“ (Wintersemester 2020/21) zur abschließenden Prüfung zuzulassen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 lit. a SchUG findet die abschließende Prüfung innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres statt.

### Prüfungen nach § 5 Abs. 2 LBVO („Wunschprüfungen“)

Grundsätzlich kommt jeder Schülerin bzw. jedem Schüler einmal im Semester das Recht zu, eine mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 LBVO („Wunschprüfung“) abzulegen. Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich für die Ablegung dieser Prüfung rechtzeitig bei der

Lehrkraft anzumelden. Die Anmeldung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung derselben noch möglich ist. Im Ergänzungsunterricht bedeutet dies, dass die Meldung von Seiten der Schülerinnen und Schüler bereits im Rahmen der Anmeldung zum Ergänzungsunterricht, spätestens aber bis zu dessen Beginn, erfolgen soll.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass diese Prüfung nicht in einem in § 5 Abs. 11 LBVO genannten Unterrichtsgegenstand abgelegt werden kann (z.B. für die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nicht in „Bewegung und Sport“, vergleiche § 5 Abs. 11 lit. d und e) und es sich bei dieser Prüfung um keine „Entscheidungsprüfung“, deren positive Absolvierung automatisch zu einer positiven Jahres- bzw. Semesterbeurteilung führt, handelt.

### Semesterprüfungen

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung ist im Rahmen des Ergänzungsunterrichts auch die Ablegung von Semesterprüfungen über das Sommersemester der letzten Schulstufe (nach erfolgter Beurteilungskonferenz) sowie der letztmöglichen Semesterprüfungen von früheren Schulstufen möglich.

Wie bisher können diese Semesterprüfungen aber auch an den Terminen der Wiederholungsprüfungen im Herbst 2020 abgelegt werden.

### Kolloquien bzw. Zulassungsprüfungen

Kolloquien gem. § 23 SchUG-BKV sowie Zulassungsprüfungen für Externistenprüfungen, die einer Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung entsprechen (§ 42 SchUG-BKV), sind an Abendgymnasien ebenfalls im Zeitraum des Ergänzungsunterrichts abzulegen.

### Allgemeines zur Durchführung von mündlichen Prüfungen

Für mündliche Prüfungen wäre, sofern der Klassenverband nicht besteht, darauf zu achten, dass neben der prüfenden Lehrkraft und der Schülerin bzw. dem Schüler noch eine weitere Person (die Schulleitung bzw. eine von ihr bestimmte Lehrperson) der Prüfung beiwohnt.

## **5. Abschluss der letzten Schulstufe**

Gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung findet die Beurteilungskonferenz für die letzte Schulstufe an höheren Schulen – abweichend von § 20 Abs. 6 SchUG – am 20. Mai 2020 statt; in den berufsbildenden mittleren Schulen findet diese spätestens zwei Tage vor Ende des Ergänzungsunterrichts statt. In Hinblick auf die Zulassung zur Klausurprüfung

bzw. mündlichen Prüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung sind die Schülerinnen und Schüler über die Beurteilungen der letzten Schulstufe – zumindest fernmündlich – zu informieren. Für den Anwendungsbereich des SchUG-BKV darf auf § 36 Abs. 1 SchUG-BKV verwiesen werden.

Mit § 11 der Verordnung wird die Möglichkeit eingeräumt, erforderliche Beschlussfassungen der Beurteilungskonferenz auch auf elektronischem Wege durchzuführen.

Das Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe bzw. das Semesterzeugnis über das Sommersemester der letzten Schulstufe bzw. das Modulzeugnis ist den Schülerinnen und Schülern bzw. den Studierenden spätestens mit dem Zeugnis über die abschließende Prüfung auszufolgen. Als Ausstellungsdatum ist der jeweils letzte Tag, an dem für die jeweilige Klasse Ergänzungsunterricht stattfindet, anzuführen.

## **6. Zulassung zur abschließenden Prüfung**

Entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 36a Abs. 1 SchUG) ist die Zulassung zur Klausurprüfung bzw. zur mündlichen Prüfung vom erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe abhängig. Der erfolgreiche Abschluss der letzten Schulstufe im Sinne des § 25 Abs. 1 SchUG ist auch dann gegeben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nach dem Wiederholen der letzten Klasse in höchstens einem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und in diesem Pflichtgegenstand vor dem Wiederholen zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage besteht gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung im Haupttermin 2019/20 keine Möglichkeit zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung in höchstens einem Pflichtgegenstand zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung (vgl. Ausführungen zu Punkt 2.2.). Eine Schülerin bzw. ein Schüler, der beispielsweise im Pflichtgegenstand Mathematik auch nach Ausnutzung der Möglichkeiten im Rahmen des Ergänzungsunterrichts eine negative Beurteilung aufweist, ist somit nicht zur Ablegung der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung zuzulassen. Erst nach positiver Absolvierung der Wiederholungsprüfung im Herbst 2020 ist ein Antritt möglich.

Zulassungsvoraussetzung gemäß § 36a Abs.1 Z 3 SchUG ist weiters, dass sämtliche im Lehrplan vorgesehene Pflichtpraktika und Praktika zurückgelegt worden sind. § 11 Abs. 10 SchUG findet in diesem Zusammenhang Anwendung. Demnach kann diese Verpflichtung entfallen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler glaubhaft machen kann, dass sie bzw. er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand oder eine Verhinderung aus unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen nachgewiesen werden kann.

In Schulen, an denen Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 stattfinden, sind Studierende zur abschließenden Prüfung zugelassen, wenn sie sämtliche Module der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder in ihrem letzten Halbjahr in höchstens einem Modul nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind

## **7. Prüfungskommission**

Die besonderen Herausforderungen betreffend die Durchführung der abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2019/20 erfordern auch eine Neukonzeption der Prüfungskommission.

In § 5 Abs. 3 der Verordnung wird festgelegt, dass an jeder Schule so viele Prüfungskommissionen zu bilden sind, dass die abschließenden Prüfungen bis 30. Juni 2020 beendet sind. Um diese Vorgaben effizient umsetzen zu können, soll die Zusammensetzung der Prüfungskommission im Haupttermin 2019/20 eine personelle Verschlankung erfahren, als nunmehr die Schulleitung grundsätzlich die Funktion der bzw. des Vorsitzenden übernimmt. Die Schulleitung kann jedoch auch eine Abteilungsvorständin bzw. einen Abteilungsvorstand oder eine Lehrperson mit der Vorsitzführung beauftragen (§ 5 Abs. 1 Z 1 der Verordnung).

Neben der bzw. dem Vorsitzenden sind, wie bisher, folgende weitere Mitglieder der Prüfungskommission vorgesehen:

- die Klassenvorständin bzw. der Klassenvorstand oder die Jahrgangsvorständin bzw. der Jahrgangsvorstand; an Schulen im Geltungsbereich des SchUG-BKV die Fachvorständin bzw. der Fachvorstand oder eine fachkundige Lehrperson oder die Schulkoordinatorin bzw. der Schulkoordinator (Abs. 1 Z 2),
- die Prüferin bzw. der Prüfer (Abs. 1 Z 3) sowie
- bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen die oder der Beisitzende (Abs. 1 Z 4).

Für sämtliche Fälle der Verhinderung bzw. überschneidender Funktionen (z.B. in jenen Fällen, in denen die Klassenvorständin bzw. der Klassenvorstand oder die Jahrgangsvorständin bzw. der Jahrgangsvorstand auch gleichzeitig die Prüferin bzw. der Prüfer ist) müssen – wie bisher - Ersatzmitglieder bestellt werden, sodass zu jeder Zeit eine sichere Besetzung der jeweiligen Prüfungskommission gewährleistet wird.

Ein Beschluss der Prüfungskommission erfordert gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abweichend von der geltenden Rechtslage, wonach der bzw. dem Vorsitzenden kein Stimmrecht zukommt, ist es aufgrund der neuen Zusammensetzung der Prüfungskommission erforderlich, die Schulleiterin bzw. den Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden mit Stimmrecht auszustatten. Stimmenthaltungen durch die jeweils Stimmberechtigten sind nach wie vor unzulässig (§ 5 Abs. 2 der Verordnung). Entsprechend der geltenden Rechtslage kommt bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu.

In jenen Schulen, an denen Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 stattfinden, gehören der Prüfungskommission der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter (Schulleitung) oder ein von der Schulleitung zu bestellender Abteilungsvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson als Vorsitzender,
- der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand oder der Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson oder der Studienkoordinator,
- jene Lehrperson, welche den das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüferin bzw. Prüfer).

Die Zeugnisse über die abschließenden Prüfungen sind entsprechend den Vorgaben des § 39 SchUG sowie der Zeugnisformularverordnung (ZFVO), BGBl. Nr. 415/1989 idgF, zu gestalten. Sofern die Schulleitung die Vorsitzführung innehat, erfolgt die Unterfertigung des Zeugnisses durch diese einerseits als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und andererseits in der Funktion der Schulleitung.

Da die Schulleitung oder die bzw. der von der Schulleitung bestellte Abteilungsvorständin bzw. Abteilungsvorstand oder Lehrperson die Vorsitzführung im Rahmen der abschließenden Prüfungen innehat, gebührt dieser die Prüfungstaxe für die Vorsitzführung, nicht jedoch die Prüfungstaxe für die Schulleitung.

Die Prüfungstaxe für die „Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion“ gebührt einer Lehrperson auch dann in vollem Ausmaß, wenn die

Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit nicht stattfindet. Eine Reduzierung der Prüfungstaxe ist nicht vorgesehen.

## 8. Prüfungstermine

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung finden die schriftlichen Klausurarbeiten sowie die Kompensationsprüfungen an höheren Schulen (ausgenommen Kollegs und die höheren Schulen, an denen gemäß SchUG-BKV „alt“ geprüft wird) entsprechend der nachstehenden Tabelle statt:

	<b>Haupttermin 2019/20</b>	
<b>Prüfungsgebiet</b>	<b>Datum</b>	
<b>nichtstandardisierte Klausurarbeiten</b>	Mo	25.05.2020
<b>Deutsch</b>	Di	26.05.2020
<b>Englisch</b>	Mi	27.05.2020
<b>(angewandte) Mathematik</b>	Do	28.05.2020
<b>Französisch</b>	Fr	29.05.2020
<b>Latein Griechisch</b>	Fr	29.05.2020
<b>Spanisch Kroatisch Ungarisch</b>	Mi	03.06.2020
<b>Italienisch</b>	Mi	03.06.2020
<b>Slowenisch</b>	Do	04.06.2020
<b>mündliche nichtstandardisierte Kompensationsprüfungen</b>	Mo	22.06.2020
<b>mündliche standardisierte Kompensationsprüfungen</b>	Di/ Mi	23.06.2020 bis 24.06.2020

Gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung ist für die Ablegung der mündlichen Teilprüfungen sowie der Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit der Zeitraum zwischen 29. Mai 2020 und 29. Juni 2020 vorgesehen.

## 9. Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfung

### 9.1. Abschließende Arbeit

Im Haupttermin 2019/20 umfasst das Prüfungsgebiet „Abschließende Arbeit“ gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung grundsätzlich nur die zu erstellende schriftliche Arbeit, während die Präsentation und Diskussion derselben entfallen. Die Beurteilung des Prüfungsgebiets

„Abschließende Arbeit“, die bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung durch die Prüfungskommission festgelegt wurde, bleibt aufrecht.

Sowohl hinsichtlich des Termins der Abgabe der schriftlichen Arbeiten als auch der Form, in welcher diese zu erfolgen hat (Abgabe sowohl in digitaler als auch ausgedruckter Form), ist festzuhalten, dass die einschlägigen Bestimmungen in den Prüfungsordnungen dem Grunde nach aufrecht bleiben.

Abweichend davon besteht im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung an der rechtzeitigen Abgabe der schriftlichen Arbeit nach den oben beschriebenen Vorgaben mit § 8 Abs. 4 der Verordnung nunmehr die Möglichkeit einer Fristerstreckung. Liegt ein Fall einer gerechtfertigten Verhinderung – zu denken wäre hierbei insbesondere an die mangelnde Möglichkeit der Nutzung der erforderlichen schulischen oder betrieblichen Infrastruktur aufgrund des Aussetzens des ortsgebundenen Unterrichtes, aber etwa auch an Erkrankungen – vor, so hat die Schulleitung auf – begründeten – Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten eine Frist zur Nachreichung bis längstens 8. Mai 2020 zu erteilen.

Je nach Sachlage kann sich diese Fristerstreckung lediglich auf die Art der Abgabe – digitale Abgabe zum ursprünglich vorgesehenen Termin, Nachreichung der ausgedruckten Arbeit bis zum erstreckten Termin – oder aber auf die Abgabe der Arbeit als solches beziehen.

Festgehalten wird jedoch, dass es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung handelt und somit eine möglichst zeitgerechte Abgabe anzustreben ist; letztlich muss die Abgabe sowohl in digitaler als auch in physischer Form erfolgen.

Lediglich in jenen Fällen, in denen die im Rahmen des Prüfungsgebietes „abschließende Arbeit“ erstellte schriftliche Arbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre, können gemäß § 9 der Verordnung auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auch die Präsentation und Diskussion derselben erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Beginn der Klausurprüfung an die Schulleitung – schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail – zu stellen. Dafür ist es erforderlich, den Prüfungskandidatinnen bzw. den Prüfungskandidaten zeitgerecht, spätestens bis 20. Mai 2020, die Beurteilung des Prüfungsgebietes abschließende Arbeit aufgrund der schriftlichen Arbeit zur Kenntnis zu bringen (§ 8 Abs. 4 der Verordnung).

In jenen Schulen, an denen Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 des SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 stattfinden, sind Abschluss- und Diplomarbeiten am letzten Tag der

Projektwoche (Ende des laufenden Sommersemesters) abzugeben. Präsentationen und Diskussionen der Abschluss- bzw. Diplomarbeiten finden zum Haupttermin 2020, außer im Fall eines Antrages gemäß § 9 der Verordnung, nicht statt. Die Beurteilung der Abschluss- bzw. Diplomarbeiterfolgt aufgrund der schriftlichen Arbeit.

Die Beurteilung der Fachbereichsarbeiten erfolgt im Falle eines Antrages gemäß § 9 der Verordnung auf Grundlage der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Teilprüfung. Wenn kein solcher Antrag gestellt wird, erfolgt die Beurteilung der Fachbereichsarbeit auf Grundlage der schriftlichen Arbeit und des zuletzt besuchten Moduls. Die Beurteilung des zuletzt besuchten Moduls tritt an Stelle der mündlichen Teilprüfung und wird zu einer Gesamtnote verrechnet.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung finden Präsentationen und Diskussionen im Zeitraum zwischen dem 29. Mai 2020 und dem 29. Juni 2020 statt; die Festlegung der konkreten Termine erfolgt gemäß § 36 Abs. 4 SchUG durch die jeweils zuständige Schulbehörde bzw. gemäß § 35 Abs. 3 SchUG-BKV „alt“ durch die Schulleitung.

## **9.2. Klausurprüfung**

Die von den Prüfungskandidatinnen bzw. den Prüfungskandidaten bereits getroffene Auswahl der Prüfungsgebiete bleibt für die Klausurprüfung im Haupttermin 2019/20 dem Grunde nach aufrecht und ist folglich auch im Zeugnis über die abschließende Prüfung entsprechend abzubilden. Damit ist auch der von § 2 Abs. 5 der PO AHS geforderten Abbildung des Schwerpunktes entsprechend Genüge getan. Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung sind jedoch folgende Abweichungen von der geltenden Rechtslage zu beachten:

### **Allgemein bildende höhere Schulen**

Unabhängig von der Anzahl der für die Klausurprüfung gewählten Prüfungsgebiete (§ 12 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung AHS (PO AHS), BGBl. II Nr. 174/2012), sind gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung im Haupttermin 2019/20 insgesamt drei Klausurarbeiten aus den folgenden Prüfungsgebieten zu absolvieren:

- Deutsch (standardisiert),
- Mathematik (standardisiert) und
- nach – bereits erfolgter Wahl – der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten: „lebende Fremdsprache“ oder „klassische Sprache (Latein/Griechisch)“



Das Prüfungsgebiet „lebende Fremdsprache“ bezieht sich dabei sowohl auf Prüfungsgebiete mit standardisierten Aufgabenstellungen als auch auf Prüfungsgebiete mit nicht-standardisierten Aufgabenstellungen (bspw. an Schulen mit Minderheitensprachen, bilingualen Schulen, Schulen mit Schwerpunktsetzungen im sprachlichen Bereich).

Für jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren bereits erfolgte Wahl im Sinne des § 12 Abs. 3 PO-AHS drei Prüfungsgebiete umfasste, tritt durch die Verordnung diesbezüglich somit keine Änderung ein.

Jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren bereits erfolgte Wahl im Sinne des § 12 Abs. 3 PO-AHS vier Prüfungsgebiete umfasste, haben nunmehr bekanntzugeben, an welchem dritten Prüfungsgebiet sie neben den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Mathematik“ festhalten wollen; die schriftliche Klausurarbeit im vierten von ihnen gewählten Prüfungsgebiet entfällt für sie. Für die Beurteilung des vierten Prüfungsgebietes wird bzw. werden die Jahresnote oder die Noten der Semesterzeugnisse in der NOST hinzugezogen.

Diese Auswahl ist der Schulleitung bis zum 4. Mai 2020 – schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail – mitzuteilen (§ 8 Abs. 2 der Verordnung).

In Hinblick auf allenfalls abzulegende Kompensationsprüfungen darf auf die Ausführungen zu Punkt 9.2.3 hingewiesen werden.

An allgemein bildenden höheren Schulen, an denen Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 des SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr 97/2015 stattfinden, muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- nach bereits erfolgter Wahl der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten Latein oder lebende Fremdsprache

Für diese Schulen gilt weiters:

Bei Studierenden mit einem nicht beurteilten oder einem mit „Nicht genügend“ beurteilten Modul entfällt die Modulprüfung gem. § 36 Abs. 1 SchUG-BKV „alt“, wenn das mit dem nicht oder mit einem „Nicht genügend“ beurteilte Modul ein Prüfungsgebiet im Rahmen der Hauptprüfung bildet. Das Ergebnis der schriftlichen Klausurarbeit wird für die Beurteilung des gegenständlichen Moduls und für die Klausurprüfung herangezogen.

## **Berufsbildende höhere Schulen (ausgenommen Kollegs)**

Unabhängig von der Anzahl der für die Klausurprüfung bereits gewählten Prüfungsgebiete (vgl. die für die einzelnen Schularten jeweils einschlägigen Bestimmungen der PO BMHS, BGBl. II Nr. 177/2012) sind gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung zufolge im Haupttermin 2019/20 höchstens drei schriftliche Klausurarbeiten zu absolvieren.

Für jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren bereits erfolgte Wahl drei Prüfungsgebiete umfasste, tritt durch die Verordnung diesbezüglich somit keine Änderung ein. Für die Beurteilung des vierten Prüfungsgebietes wird bzw. werden die Jahresnote oder die Noten der Semesterzeugnisse in der NOST hinzugezogen.

Jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren bereits erfolgte Wahl vier Prüfungsgebiete umfasste, haben nunmehr bekanntzugeben, an welchem dritten Prüfungsgebiet sie neben den für die jeweilige Schulart verpflichtenden Prüfungsgebieten festhalten wollen; die schriftliche Klausurarbeit im vierten von ihnen gewählten Prüfungsgebiet entfällt für sie.

Eine Einschränkung erfährt das Wahlrecht der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten durch § 4 Abs. 2 der Verordnung, demzufolge praktische und grafische Klausurarbeiten für höhere Schulen schon auf Grundlage der Verordnung entfallen.

Diese Auswahl ist der Schulleitung bis zum 4. Mai 2020 – schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail – mitzuteilen (§ 8 Abs. 2 der Verordnung).

Für die einzelnen Schularten ergibt sich dadurch das folgende Bild:

An Höheren technischen Lehranstalten (HTL) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Angewandte Mathematik
- Fachtheorie
- Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

An Handelsakademien (HAK) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Unterrichtssprache
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur

- Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

An Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Unterrichtssprache
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
- Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

An Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe einschließlich Fachrichtungen, für Tourismus, für Mode, für Kunst und Gestaltung, für Produktmanagement und Präsentation muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Unterrichtssprache
- Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten
- Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

An Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Unterrichtssprache
- Fachtheorie
- Prüfungsgebiet nach bereits erfolgter Wahl der der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten

In Hinblick auf allenfalls abzulegende Kompensationsprüfungen darf auf die Ausführungen zu Punkt 9.2.3 hingewiesen werden.

### **Berufsbildende mittlere Schulen und Kollegs**

Im Rahmen der Klausurprüfung an berufsbildenden mittleren Schulen und Kollegs sind im Haupttermin 2019/20 die bereits gewählten Prüfungsgebiete (vgl. die für die einzelnen Schularten jeweils einschlägigen Bestimmungen der PO BMHS, BGBl. II Nr. 177/2012 idgF, bzw. der PO Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017 idgF) zu absolvieren; gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung ist die Anzahl jedoch auf höchstens drei schriftliche Klausurarbeiten begrenzt.

Eine Einschränkung erfährt das Wahlrecht der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten durch § 4 Abs. 2 der Verordnung, demzufolge praktische und grafische Klausurarbeiten für mittlere Schulen und Kollegs schon auf Grundlage der Verordnung entfallen.

Für die einzelnen Schularten ergibt sich dadurch das folgende Bild:

An gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Deutsch

An Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen sowie Werkmeisterschulen für Berufstätige muss keine Klausurarbeit absolviert werden, da hier keine schriftlichen Klausurarbeiten vorgesehen sind.

An der Fachschule für Mode muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Rechnungswesen
- Deutsch

An der Tourismusfachschule muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Rechnungswesen
- Deutsch
- Englisch oder 2. Lebende Fremdsprache

An der Hotelfachschule muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Rechnungswesen
- Deutsch

An der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen
- Deutsch

An der Fachschule für Sozialberufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
- Deutsch

An der Handelsschule muss in folgenden Prüfungsgebieten eine schriftliche Klausurarbeit absolviert werden:

- Deutsch  
Übungsfirma

An technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Kollegs muss in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Fachtheorie

Am Kolleg für Mode muss in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Am Kolleg für Tourismus muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Lebende Fremdsprache
- Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Am Kolleg für Kunst und Gestaltung muss in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Am Kolleg für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Lebende Fremdsprache
- Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Am Kolleg für wirtschaftliche Berufe - Fachrichtung Kommunikations- und Mediendesign muss in folgende Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Lebende Fremdsprache
- Rechnungswesen und Controlling

Am Kolleg an Handelsakademien muss in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Betriebswirtschaftliche Fachklausur

Am Kolleg für Elementarpädagogik sowie am Kolleg für Elementarpädagogik einschließlich der Zusatzqualifikation für Hortpädagogik sowie am Kolleg für Sozialpädagogik muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Pädagogik oder Didaktik

In Hinblick auf allenfalls abzulegende Kompensationsprüfungen darf auf die Ausführungen zu Punkt 9.2.3 hingewiesen werden.

Für Schulen, an denen Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 des SchuG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr 97/2015 stattfinden, gilt Folgendes:

Es sind höchstens drei verpflichtende schriftliche Klausurarbeiten (einschließlich Abschluss- bzw. Diplom- bzw. Fachbereichsarbeiten) gemäß der Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000 idF BGBl. II Nr. 160/2015, oder gemäß der Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 58/2000 idF BGBl. II Nr. 160/2015, oder gemäß der Prüfungsordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige, BGBl. II Nr. 400/1999 idF BGBl. II Nr. 190/2014, abzulegen. Bei vier gewählten Klausurarbeiten wird die Beurteilung des zuletzt besuchten Moduls für die Beurteilung der vierten Klausurarbeit hinzugezogen.

Für die einzelnen Schularten ergibt sich dadurch das folgende Bild:

- An den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen muss neben der dzt. zu bearbeitenden Abschlussarbeit in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:
  - Deutsch oder Lebende Fremdsprache

An den Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen muss, sofern dzt. nicht eine Abschlussarbeit geschrieben wird, in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Projektbezogene Facharbeit (nur schriftlich)

An den Höheren technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Lehranstalten muss neben der (entfallenden) Projektarbeit oder Diplomarbeit (je nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten) in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden: Deutsch oder Lebende Fremdsprache

- Angewandte Mathematik und Fachtheorie oder Angewandte Mathematik oder Grundlagen des Fachgebietes

An technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Kollegs muss entweder die (entfallende) Projektarbeit oder die Diplomarbeit (je nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten) abgegeben werden.

Am Lehrgang für Inklusive Elementarpädagogik und am Lehrgang für Inklusive Sozialpädagogik muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Fachbezogene Klausurprüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, die in ihrem letzten Halbjahr in höchstens einem Modul nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind, müssen im Rahmen der abschließenden Prüfung zusätzlich eine Modulprüfung ablegen. Diese Prüfung entfällt, wenn das nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Modul ein Prüfungsgebiet im Rahmen der Hauptprüfung bildet.

### **9.3. Mündliche Prüfung**

Die von den Prüfungskandidatinnen bzw. den Prüfungskandidaten bereits getroffene Auswahl der Prüfungsgebiete bleibt auch in Hinblick auf die mündliche Prüfung aufrecht und ist folglich auch im Zeugnis über die abschließende Prüfung entsprechend abzubilden. Damit ist auch der von § 2 Abs. 5 der PO AHS geforderten Abbildung des Schwerpunktes entsprechend Genüge getan.

Im Haupttermin 2019/20 finden Teilprüfungen der mündlichen Prüfung nur auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten statt. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Beginn der Klausurprüfung bei der Schulleitung – schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail – einzubringen. Gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung finden entsprechende Teilprüfungen im Zeitraum zwischen dem 29. Mai 2020 und dem 29. Juni 2020 statt; die Festlegung der konkreten Termine erfolgt gemäß § 36 Abs. 4 SchUG durch die jeweils zuständige Schulbehörde bzw. gemäß § 35 Abs. 3 SchUG-BKV „alt“ durch die Schulleitung.

Hinsichtlich der mündlichen Prüfung an allgemein bildenden höheren Schulen ist gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung die Zahl der bereits festgelegten Themenbereiche um jene Themenbereiche, die bis zum 13. März 2020 im Unterricht nicht oder nicht ausreichend behandelt wurden, einzuschränken. Der hierfür erforderliche Beschluss der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz ist bis zum Freitag vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu fassen. Die davon betroffenen Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten sind hierüber so rasch als möglich – zumindest fernmündlich – in Kenntnis zu setzen. Im Bereich der berufsbildenden und mittleren höheren Schulen ist eine analoge Regelung nicht erforderlich, weil die Anpassung erforderlichenfalls durch die Auswahl der Aufgabenstellungen erfolgt.

In Schulen, an denen Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 des SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 stattfinden, finden mündliche Prüfungen nur auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten statt. Allfällige mündliche Prüfungen müssen bei einer negativ beurteilten Klausurprüfung von den Prüfungskandidatinnen bzw. den Prüfungskandidaten absolviert werden.

Der Lehrperson, die gemäß den geltenden Prüfungsordnungen mit der Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung, der Diplomprüfung, der Reifeprüfung oder der Reife- und Diplomprüfung betraut ist, gebührt für jede gehaltene Unterrichtseinheit eine Abgeltung gemäß § 63b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956 idGF. Die dort festgelegten Rahmenbedingungen für die Abgeltungshöhe gelten auch für den Haupttermin 2019/20 und sind auf die tatsächliche Zahl der betreuten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den jeweils relevanten Prüfungsgebieten anzuwenden.

## **10. Durchführung der abschließenden Prüfung**

Auch im Haupttermin 2019/20 ist die Schulleitung für die ordnungsgemäße Durchführung der abschließenden Prüfungen sowie das Treffen der dafür erforderlichen Vorkehrungen verantwortlich. Die Sicherstellung des rechtskonformen Ablaufes obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Aufgrund der Tatsache, dass im Haupttermin 2019/20 die Vorsitzführung grundsätzlich von der Schulleitung wahrgenommen wird (§ 5 Abs. 1 Z 1 der Verordnung), kommt es hier regelmäßig zu einer Bündelung dieser Aufgaben in der Person der Schulleitung.

Im Haupttermin 2019/20 wird hierbei besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu achten sein (s. hierzu auch „Hygienehandbuch zu COVID-19 – Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen“). Nach Maßgabe der Möglichkeiten am jeweiligen Schulstandort wäre in diesem Zusammenhang von der Nutzung möglichst großer Räumlichkeiten Gebrauch zu machen; zudem ist auf ein regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten zu achten. In diesem Zusammenhang wird auf die Verlängerung der Dauer der jeweiligen schriftlichen Klausurarbeiten um sechzig Minuten hingewiesen (§ 8 Abs. 5 der Verordnung).

Besondere Bestimmungen enthält die gegenständliche Verordnung in ihrem § 7 für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die sich in einer längerfristigen medizinischen stationären Behandlung befinden.



Unter der Voraussetzung der organisatorischen Machbarkeit besteht für diese die Möglichkeit, die abschließenden Prüfungen am Ort der Behandlung abzulegen.

Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass für jede schulische Leistung das Vorliegen der Prüfungsfähigkeit der jeweiligen Prüfungskandidatin bzw. des jeweiligen Prüfungskandidaten gegeben sein muss. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass ein ärztliches Attest, in welchem die Prüfungsfähigkeit der sich in einem stationären Aufenthalt befindlichen Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten bescheinigt wird, vorgelegt werden muss.

Zum Prozessablauf der Klausurprüfung wird in diesem Zusammenhang festgehalten:

Allen voran hat seitens der Schulleitung eine Meldung über die beabsichtigte Ablegung einer Klausurprüfung in einer Klinik an die zuständige Schulbehörde zu erfolgen. Die zuständige Schulbehörde hat ihrerseits über die erfolgte Meldung das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Schulbehörde trifft nach vorhergehender Prüfung aller Voraussetzungen die Entscheidung über das Ablegen der Klausurprüfung in der Klinik (insbesondere Vorlage der Bescheinigung über die Prüfungsfähigkeit und organisatorische Machbarkeit).

Am Tag der jeweiligen schriftlichen Klausurarbeiten werden die Aufgabenstellungen für die standardisierten Klausurprüfungen am Schulstandort heruntergeladen, ausgedruckt und in einem verschlossenen Kuvert der für die Durchführung am Standort der Klinik verantwortlichen Lehrkraft übergeben. Die Zustimmung der Lehrkraft ist hierfür jedenfalls einzuholen.

## **11. Beurteilung der abschließenden Prüfung**

Die mit gegenständlicher Verordnung einhergehenden Abweichungen hinsichtlich der im Rahmen des Haupttermins 2019/20 zu absolvierenden Prüfungsgebiete erfordert auch eine Neukonzeption der Leistungsbeurteilung. Dem wird im Wesentlichen mit § 10 der Verordnung Rechnung getragen.

Außerdem wird mit § 11 der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, erforderliche Beschlussfassungen der Prüfungskommission auch auf elektronischem Wege durchzuführen.

### **11.1. Beurteilung des Prüfungsgebietes „Abschließende Arbeit“**

§ 8 Abs. 4 der Verordnung regelt den grundsätzlichen Entfall der eigentlich einen untrennbaren Bestandteil des Prüfungsgebietes „Abschließende Arbeit“ bildenden „Präsentation und Diskussion“ (vgl. § 34 Abs. 3 Z 1 SchUG) im Haupttermin 2019/20.

Das Prüfungsgebiet „Abschließende Arbeit“ ist dem zufolge im Haupttermin 2019/20 dem Grunde nach ausschließlich unter Zugrundelegung der seitens der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten verfassten schriftlichen Arbeit zu beurteilen. Hierüber sind die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden jene Fälle, in denen auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auch die „Präsentation und Diskussion“ der abschließenden Arbeit erfolgt (§ 9 der Verordnung), um eine negative Beurteilung abzuwenden. Die dabei erbrachten Leistungen haben in weiterer Folge im Rahmen der Beurteilung des Prüfungsgebietes „Abschließende Arbeit“ ebenfalls Berücksichtigung zu finden.

Die allfällige Einräumung einer Nachfrist zur Abgabe der abschließenden Arbeit im Sinne des § 8 Abs. 4 der Verordnung hat bei der Beurteilung des Prüfungsgebietes „Abschließende Arbeit“ jedenfalls außer Betracht zu bleiben.

Die in Anlage 1 des Prüfungstaxengesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, vorgesehene Prüfungstaxe für die „Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion“ gebührt einer Lehrperson auch dann in vollem Ausmaß, wenn die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit entfällt; eine Reduzierung der Prüfungstaxe ist nicht vorgesehen.

## **11.2. Beurteilung der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung**

### 11.2.1 Beurteilung von Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer ein Antritt erfolgt (§ 10 Abs. 4 der Verordnung)

Bei der Ermittlung der Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung, zu denen die jeweilige Prüfungskandidatin bzw. der jeweilige Prüfungskandidat im Haupttermin 2019/20 antritt, finden gemäß § 10 Abs. 4 der Verordnung neben den im Rahmen der Klausurarbeit, allenfalls unter Einbeziehung der Kompensationsprüfung, bzw. der mündlichen Teilprüfung erbrachten Leistungen auch die auf der letzten Schulstufe im entsprechenden Unterrichtsgegenstand erbrachten Leistungen Berücksichtigung. Wurde ein Unterrichtsgegenstand in der letzten Schulstufe nicht unterrichtet, so ist die Leistungsbeurteilung aus dem letzten Jahr, in welchem dieser unterrichtet wurde, heranzuziehen.

Dabei wird grundsätzlich von der Gleichwertigkeit der Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfung und jenen der letzten Schulstufe ausgegangen. Lediglich in jenen Fällen, in denen eine eindeutige Beurteilung nicht möglich scheint, wird den im Rahmen

der abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen das größere Gewicht beigemessen. Das bedeutet im Konkreten, dass beide Noten zusammenzuführen sind und zu Gunsten der abschließenden Prüfung zu runden ist.

Beispiel 1: Jahresnote = 1, Note abschließende Prüfung = 4. Daher endgültige Note = 3

Beispiel 2: Jahresnote = 4, Note abschließende Prüfung = 1. Daher endgültige Note = 2

Auf NOST-Schulen bezogen bedeutet dies, dass sowohl das Semesterzeugnis über das Wintersemester als auch jenes über das Sommersemester für die Beurteilung des jeweiligen Prüfungsgebietes heranzuziehen sind. Dazu sind zunächst die Noten des Winter- und Sommersemesters nach oben dargestelltem Vorgehen zu einer Note zusammenzuführen, wobei hierbei dem Wintersemester mehr Gewicht beizumessen ist. Sodann ist wie oben zu verfahren (Zusammenführung aus der ermittelten Jahresnote und der Note der abschließenden Prüfung).

#### 11.2.2. Beurteilung von Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer ein Antritt nicht erfolgt (§ 10 Abs. 5 der Verordnung)

Für ein zunächst gewähltes, in weiterer Folge jedoch nicht absolviertes Prüfungsgebiet, ist gemäß § 10 Abs. 5 der Verordnung die Leistungsbeurteilung der letzten Schulstufe bzw. des letzten Moduls bei Schulen, an denen nach dem System der „Neuen Oberstufe“ unterrichtet wird, jene der letzten beiden Semester heranzuziehen. Wurde ein Unterrichtsgegenstand bzw. ein Modul in der letzten Schulstufe nicht unterrichtet, so ist die Leistungsbeurteilung aus dem letzten Jahr bzw. Modul, in welchem dieser unterrichtet wurde, heranzuziehen.

Besteht ein Prüfungsgebiet (zB Fachkolloquium) aus mehreren Unterrichtsgegenständen, so ist gemäß § 10 Abs. 6 der Verordnung für die Beurteilung der Unterrichtsgegenstand mit dem höchsten Stundenausmaß heranzuziehen, wobei wiederum die letzte Schulstufe, in der der Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde, maßgeblich ist. Bei gleicher Stundenanzahl entscheidet die Prüfungskommission über den Unterrichtsgegenstand, der für die Beurteilung heranzuziehen ist.

Als Beispiel könnte gemäß § 40 Abs. 2 PO BMHS als Prüfungsgebiet das Schwerpunktfach „Fachkolloquium“, und hier beispielsweise „Betriebs- u. Volkswirtschaft“ (2 Stunden) und „Politische Bildung und Recht“ (3 Stunden) an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, angeführt werden. Im Rahmen der Beurteilung dieses Prüfungsgebietes wäre somit die Beurteilung aus dem Unterrichtsgegenstand „Politische Bildung und Recht“ ausschlaggebend.

Bei der Beurteilung des Prüfungsgebietes „Mehrsprachigkeit“ sind die der Mehrsprachigkeit zu Grunde liegenden Beurteilungen der Sprachen, zum Beispiel Spanisch und Englisch, heranzuziehen.

Bei der Zusammenführung der Noten mehrerer Unterrichtsgegenstände wäre also wie bisher zu verfahren. Bei Fällen, in denen die Unterrichtsgegenstände von unterschiedlichen Lehrpersonen unterrichtet wurden, ist eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.

Im berufsbildenden Bereich kann es auch Prüfungskonstellationen mit einem Unterrichtsgegenstand und zwei oder mehr Prüfungsgebieten geben. Bei der Beurteilung der Prüfungsgebiete ist also konsequenterweise jeweils die Beurteilung des Unterrichtsgegenstandes zu berücksichtigen.

Als Beispiel sei hier die Abschlussprüfung für die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe genannt, wo in § 63 Abs. 2 Z 1 PO BMHS das Prüfungsgebiet „Küchenmanagement“ den Teilbereich „Küche“ des Unterrichtsgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ sowie in § 63 Abs. 3 Z 1 das Prüfungsgebiet „Restaurantmanagement“ den Teilbereich „Restaurant“ des Unterrichtsgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ umfasst. Sowohl bei der Beurteilung des Prüfungsgebietes „Küchenmanagement, Teilbereich Küche“ als auch bei der Beurteilung des Prüfungsgebietes „Restaurantmanagement, Teilbereich Restaurant“ ist die Beurteilung des Unterrichtsgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ zu berücksichtigen.

Diese Regelungen gelten auch für Schulen, an denen Prüfungen gemäß § 69 Abs. 9 des SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, nach den Regelungen der §§ 33 bis 41 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2015 stattfinden.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung sind die Beschlüsse der Prüfungskommission über die Beurteilung der Ergebnisse der jeweiligen schriftlichen Klausurarbeiten am 8. Juni 2020 zu fassen. Die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten sind darüber unverzüglich – zumindest fernmündlich – in Kenntnis zu setzen.

### 11.2.3. Zur Kompensationsprüfung

Auch im Haupttermin 2019/20 besteht die Möglichkeit zur Ablegung einer Kompensationsprüfung im Sinne der §§ 34 ff. SchUG und findet eine solche folglich entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtbeurteilung des jeweiligen

Prüfungsgebietes. Die Einrechnung der Jahresnote erfolgt in die Gesamtbeurteilung der Klausurprüfung (d.h.: nach ggf. absolvierter Kompensationsprüfung).

Entsprechende Anträge sind gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung bis zum 10. Juni 2020 bei der Schulleitung – schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail – einzubringen.

Für die Durchführung der nichtstandardisierten Kompensationsprüfungen ist gem. § 6 Abs. 1 der 22. Juni 2020, für die Durchführung der standardisierten Kompensationsprüfungen die Tage vom 23. und 24. Juni 2020 vorgesehen. Über den genauen Zeitpunkt sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten so rasch als möglich seitens der Schule – zumindest fernmündlich – in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Ablegung einer Kompensationsprüfung hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung wie schon bisher gemäß § 38 Abs. 5 SchUG die Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet unter Einbeziehung sowohl der Teilbeurteilung der schriftlichen Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ als auch der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung neu festzusetzen, wobei hierfür lediglich die Beurteilungsstufen „Befriedigend“, „Genügend“ und „Nicht genügend“ zur Verfügung stehen.

## **12. Abbildung der verfügbaren Änderungen in UNTIS**

Durch die Verschiebung der abschließenden Prüfungen sowie auch die Einführung eines Ergänzungsunterrichts kommt es in Bezug auf die letzten Schulstufen mittlerer und höherer Schulen zu Abweichungen hinsichtlich der Organisation des Schuljahres 2019/20.

Durch § 2 der Verordnung tritt in diesem Zusammenhang zwar eine inhaltliche, nicht jedoch eine terminliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage, konkret gegenüber § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c SchZG, ein.

Somit erfolgt keine Verschiebung des Enddatums der Abschlussklassen des Schuljahres 2019/20 und es entsteht folglich auch keine Notwendigkeit einer Nachglättung bzw. Rückabwicklung von Mehrdienstleistungen.

Durch die Einführung des Ergänzungsunterrichtes kommt es zudem zu keiner Änderung in der Lehrfächerverteilung, weshalb von einer neuerlichen Übermittlung derselben abgesehen werden kann.

Der Ergänzungsunterricht ist in der UNTIS Vertretungsplanung in Form von Sondereinsätzen anzulegen und im Feld Statistik mit „U“ zu kennzeichnen; die Bezahlung der gehaltenen Stunden erfolgt damit als Mehrdienstleistung gem. § 61 Abs. 2 GehG.

Für den Fall, dass Ergänzungsunterricht zu einer Zeit stattfindet, in der die Lehrperson laut dem außerhalb des Ergänzungsunterrichts gültigen Stundenplan eine andere Klasse zu unterrichten bzw. fernunterrichtlich zu betreuen hat, würde UNTIS den Sondereinsatz als „Statt-Stunde“ erkennen, wodurch kein Sondereinsatz („U“) möglich wäre. Diesfalls müsste die ursprünglich vorhandene Stunde zunächst verlegt werden.

Nähere Informationen zum Vorgehen in der Software finden sich auf [www.upis.at](http://www.upis.at).

Seitens des BMBWF wird danach getrachtet, die gegenständlichen Änderungen zeitgerecht in Sokrates BUND zu implementieren.

Wien, 24. April 2020

Für den Bundesminister:

SektChef<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt